



**Entscheidinstanz:** Bildungsdirektion

**Geschäftsnummer:** BI-2011-7037

**Datum des Entscheids:** 5. April 2012

**Rechtsgebiet:** Personalrecht

**Stichwort:** Entlassung altershalber

**verwendete Erlasse:** § 16 lit. f Personalgesetz  
§ 16 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz  
§ 10 Abs. 4 Statuten der Versicherungskasse für das  
Staatspersonal  
§§ 9 f. BVKS

**Zusammenfassung:**

Im Kanton Zürich sind Lehrpersonen der Volksschule zwingend auf das Ende des Schuljahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, altershalber zu entlassen. Auf eine Neuanschließung nach Überschreitung des 65. Altersjahres besteht kein Rechtsanspruch. Eine solche Neuanschließung ist nur in Einzelfällen und unter bestimmten Bedingungen zulässig.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. X. geboren 1946, unterrichtete seit dem Schuljahr A. als Förderlehrperson in der Schulgemeinde Y.
- B. Mit Präsidial- und Austrittsverfügung je vom \*\*. Januar 2011 teilte die Schulpflege Y. X. mit, dass der Rücktritt altershalber (recte: die Entlassung altershalber) per Ende Schuljahr 2010/11 erfolge.
- C. Dagegen erhob X. mit Eingabe vom \*\*. Februar 2011 fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion und stellte folgende Rechtsbegehren:
  - «1. Es sei festzustellen, dass das Anstellungsverhältnis zwischen der Rekurrentin und der Rekursgegnerin infolge Nichtigkeit der Austrittsverfügung vom [\*\*]. Januar 2011 (weiter-) besteht.
  - 2. Eventualiter sei die Austrittsverfügung vom [\*\*]. Januar 2011 aufzuheben und die Rekursgegnerin anzuweisen, die Rekurrentin weiterzubeschäftigen.
  - 3. Subeventualiter sei der Rekurrentin eine Entschädigung von drei Monatslöhnen wegen materiell ungerechtfertigter und formell mangelhafter Auflösung des Anstellungsverhältnisses sowie unter Vorbehalt von § 8 Abs. 5 LPG eine Abfindung in der Höhe von drei Monatslöhnen zuzusprechen.
  - 4. Dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
  - 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin.»

[...]



Es kommt in Betracht:

1. [Zuständigkeit, Eintreten]
2. a) Gemäss § 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31) richtet sich das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen nach den für das übrige Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen, sofern das Lehrpersonalgesetz keine ausdrückliche Regelung enthält. Nach § 16 lit. f des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG; LS 177.10) endet das Arbeitsverhältnis – neben den anderen im Gesetz aufgelisteten Beendigungsgründen – durch eine Entlassung altershalber.  
b) Die Kündigung durch den Staat darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus (§ 18 Abs. 2 PG). Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wiedereingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung nach § 26 PG bleibt vorbehalten (§ 18 Abs. 3 PG).  
Ein sachlich zureichender Grund besteht gemäss § 16 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.11) namentlich, wenn mangelhafte Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten vorliegen (lit. a), die Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wird und eine andere, zumutbare Stelle nicht angeboten werden kann oder abgelehnt wird (lit. b), die oder der Angestellte aus gesundheitlichen Gründen während langer Zeit wiederholt oder dauernd an der Erfüllung der Aufgaben verhindert ist (lit. c). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal über die Entlassung altershalber (§ 16 Abs. 2 VVO). Die Leistungen bei der Entlassung altershalber richten sich nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal (§ 24 Abs. 2 PG).  
c) Gemäss § 24 Abs. 1 lit. a und b PG regelt der Regierungsrat das Verfahren bei Entlassung altershalber und den Zeitpunkt der Entlassung altershalber. Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 (BVKG; LS 177.201) erlässt der Regierungsrat die Statuten der Versicherungskasse.  
d) Gemäss § 10 Abs. 4 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (BVKS; LS 177.21) sind versicherte Personen auf das Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, altershalber zu entlassen, wobei bei Lehrkräften der Volksschule die Entlassung auf das Ende des Schuljahres zu erfolgen hat. Gemäss § 11 Abs. 2 BVKS ist die Entlassung altershalber der versicherten Person mindestens sechs Monate im Voraus zu eröffnen.
3. [Zulässigkeit der Präsidialverfügung]
4. [rechtliches Gehör]
5. a) Ferner brachte die Rekurrentin vor, dass sich die Entlassung altershalber als sachlich ungerechtfertigt erweise. Einzig mit dem Umstand, dass sie das 65. Altersjahr erreiche, lasse sich die Entlassung altershalber angesichts des akuten Lehrermangels und der Tatsache, dass die Rekursgegnerin auch andere Lehrpersonen, die das Pensionierungsalter gemäss der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung



erreicht und überschritten hätten und im Hinblick auf die Verfassungsgrundsätze nicht begründen.

- b) Die Rekursgegnerin führte aus, dass das Überschreiten des 65. Altersjahrs einen zureichenden Grund für eine Entlassung altershalber darstelle. Eine Lehrperson, die das 65. Altersjahr erreicht habe, sei zwingend altershalber zu entlassen. Auf eine jeweils auf ein Jahr befristete Weiterbeschäftigung bestehe kein Anspruch. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes liege nicht vor.
- c) Das Volksschulamt (VSA) berichtete, es sei die Entlassung altershalber zwingend auf Ende des Schuljahres, in welchem die Lehrperson ihr 65. Altersjahr vollendet habe, zu vollziehen. Ein sachlicher Grund sei daher ohne Weiteres gegeben. Nach einer Entlassung altershalber sei eine Weiterbeschäftigung als Lehrperson möglich. Dazu müsse die Schulpflege ein neues Anstellungsverhältnis begründen. Diese Neuanstellung müsse sowohl von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber gewünscht werden, andernfalls komme sie nicht zustande. Ferner führte das VSA aus, dass es eine Weiterbeschäftigung der Rekurrentin bei der Rekursgegnerin oder einer anderen Schulgemeinde im Kanton Zürich über ihr Pensionsalter hinaus angesichts des herrschenden Lehrermangels begrüssen würde.
- d) Im Kanton Zürich ist das Rentenalter nur im unterhalb des 65. Altersjahres liegenden Bereich flexibilisiert (vgl. §§ 9 und 10 BVKS). Die Kantonsangestellten scheidem mit dem Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren aus dem Staatsdienst aus. Sofern sie nicht selbst einen Altersrücktritt erklären, sind sie auf diesen Zeitpunkt altershalber zu entlassen.

Der Kanton Zürich hat denn auch von der vom Bundesgesetzgeber in Art. 33b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) den Vorsorgeeinrichtungen eröffneten Möglichkeit, in ihren reglementarischen Bestimmungen eine Weiterführung der Vorsorge auf Verlangen der versicherten Person bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, vorzusehen, keinen Gebrauch gemacht (vgl. § 14 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 BVKS).

Besondere Bestimmungen bleiben einzig für versicherte Personen, welche von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, vorbehalten (§ 10 Abs. 5 BVKS). Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist § 10 Abs. 4 BVKS auf diese Personen nicht anwendbar. Sie sind nicht mit vollendetem 65. Altersjahr zum Rücktritt verpflichtet (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts, 26. Januar 2011, PB.2010.00043, E. 3.3; [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Der Umwandlungssatz ihres angesparten Guthabens ist im Falle einer Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus entsprechend anzupassen (§ 15 Abs. 2 BVKS, Art. 13 Abs. 2 BVG).

- e) Die Entlassung altershalber der Rekurrentin auf das Ende des Schuljahres, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollendete, war somit rechters.

Nichts anderes ergibt sich aus den zur Abfederung der Folgen des im Kanton Zürich seit einigen Jahren bestehenden Lehrermangels getroffenen Massnahmen. Im Jahre 2008 und 2009 führte das VSA aus, dass die Lehrpersonen im flexibilisierten Bereich des Rentenalters, also noch vor Vollendung des 65. Altersjahres, dazu zu motivieren seien, sich nicht vorzeitig pensionieren zu lassen oder bei einer bereits erfolgten vor-



zeitigen Pensionierung die Unterrichtstätigkeit wieder aufzunehmen. Nach der Vollen-  
dung des 65. Altersjahres sei eine Entlassung altershalber auf das Ende des Schuljah-  
res zwingend notwendig. Eine anschliessende Weiterbeschäftigung sei im Einzelfall  
möglich. Im Jahr 2010 ergänzte das VSA diese Angaben dahin gehend, dass die Un-  
terrichtstätigkeit bis zum vollendeten 70. Altersjahr gestattet werde (vgl.  
www.vsa.zh.ch, Rubrik «Personelles», Unterrubrik «Massnahmen gegen den Lehrer-  
mangel», Unterrubrik «Frühere Informationsschreiben an die Schulpflege»).

- f) Es besteht mithin kein Rechtsanspruch der Rekurrentin, nach ihrer ordentlichen Pensi-  
onierung mittels einer Neuanstellung von der Rekursgegnerin wieder weiterbeschäftigt  
zu werden. Eine solche Neuanstellung ist zudem nur ausnahmsweise in Einzelfällen  
zulässig. Wie eine solche Neuanstellung nach Vollendung des ordentlichen Pensi-  
onierungsalters – beispielsweise bezüglich Lohns, Befristung, Mitarbeiterbeurteilung usw. –  
auszugestalten wäre, kann an dieser Stelle offen gelassen werden. Der Rekursgegne-  
rin stand beim Entscheid über eine allfällige Neuanstellung der Rekurrentin ein erhebli-  
ches Ermessen zu. Inwiefern die Rekursgegnerin dieses Ermessen nicht pflichtgemäss  
ausgeübt haben soll, wird von der Rekurrentin nicht dargelegt. Aus den Akten ergeben  
sich sodann keine Hinweise auf eine rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung.
6. Im Lichte dieser Erwägungen erweist sich die Entlassung altershalber mithin als sach-  
lich gerechtfertigt. Damit ist der Rekurs – soweit er nicht als durch Rückzug einzelner  
Anträge erledigt abzuschreiben ist – abzuweisen.

[...]

© Staatskanzlei des Kantons Zürich 2013